

Bafög

ALLES WAS IHR ÜBER
BAFÖG WISSEN MÜSST



INHALT

Inhalt

Vorwort	2
Das Sozialreferat	2
Überblick	4
Was ist BAföG und wer hat Anspruch darauf?.....	5
Elternunabhängiges BAföG	5
Auslands-BAföG	6
Leistungsnachweis.....	7
Rückzahlung.....	9
Antragstellung	10
Erstantrag.....	11
Was brauche ich für den Erstantrag?	11
Finanzierung im Studium	12
BAföG und Erwerbstätigkeit	13
Pflichtpraktika	13
Sozialfonds	13
Stipendien.....	13
BAföG Studienabschlusshilfe	14
Studienkredite	14
Erste Hilfe	15
Von Schwerpunktverlagerung bis um Studienabbruch	16
Wohngeld	16
Studieren mit Kind	17
Kindergeld	17
Rundfunkbeitragsbefreiung.....	17
Beurlaubung.....	18
Weitere Unterstützung	19
Hochschulwechsel und Prüfungsordnung.....	20
Rechtsberatung	20
Transporter	21
Homepage und Forum	21
Kontakt & Impressum	22

VORWORT

VORWORT

Das Sozialreferat

Das Sozialreferat beschäftigt sich mit all euren Fragen rund um das Leben an der Hochschule. Unser Schwerpunkt ist dabei die Studienfinanzierung, vom Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) über Wohngeld bis hin zu Stipendien und Arbeiten neben dem Studium. Außerdem beraten wir euch auch gerne zum Thema Studierende mit Kind, Studierende mit Beeinträchtigung oder internationales Studieren. Darüber hinaus wurde unser Referat vor kurzem durch eine Stelle für Nachhaltigkeit erweitert.

Für Fragen zur Studienfinanzierung erreicht ihr uns unter:
studienfinanzierung@asta.fh-aachen.org



ÜBERBLICK

ÜBERBLICK

Was ist BAföG und wer hat Anspruch darauf?

Eine solide Ausbildung ist der erste Schritt zu einem erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben. Doch bereits bevor man überhaupt angefangen hat, kann ein Mangel an finanziellen Mitteln die Ausbildung gefährden. Das BAföG soll daher ermöglichen, eine Ausbildung, unabhängig von der sozialen oder wirtschaftlichen Situation, zu finanzieren.

Ein Anspruch besteht,

- 1.** wenn man die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Aber auch ausländische Studierende können unter Umständen BAföG beziehen, wenn sie beispielsweise eine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzen.
- 2.** wenn man für das Studium geeignet ist. Dies ist zunächst bei Einschreibung durch eure Hochschulzulassungsbeurteilung gegeben. Im Verlauf des Studiums wird eure Eignung noch einmal durch einen Leistungsnachweis überprüft.
- 3.** wenn ihr keine Altersgrenze überschreitet. Für Bachelorstudiengänge bedeutet das die Vollendung des 30. Lebensjahres, für Masterstudiengänge des 35. Lebensjahres.

Aber auch hier gibt es Ausnahmen, wie beispielsweise Studierende, die ihre Zugangsberechtigung auf dem zweiten Bildungsweg erlangt haben, oder Personen, die aus persönlichen oder familiären Gründen, etwa Krankheit, Kindererziehung oder Pflege, daran gehindert waren, ihr Studium früher zu beginnen.

Elternunabhängiges BAföG

Üblicherweise werden euer eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen eurer Eltern und das Einkommen eventueller Lebenspartner*innen angerechnet; dies versteht man unter elternabhängiger Förderung.

Allerdings gibt es auch Fälle, in denen eure Eltern nicht mehr dazu verpflichtet sind, euch zu unterstützen und ihr somit elternunabhängiges BAföG (§ 11 Abs. 3) beantragen könnt.

Dies ist der Fall, wenn ihr:

- 1.** eure Hochschulzulassung an einem Abendgymnasium oder einem Kolleg erlangen wollt,
- 2.** bei Beginn des Ausbildungsabschnittes die Altersgrenze bereits überschritten habt,

3. bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Vollendung des 18. Lebensjahres bereits fünf Jahre erwerbstätig wart, oder

4. bei Beginn des Ausbildungsabschnittes bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen habt und inklusive dieser insgesamt sechs Jahre erwerbstätig wart.

Punkt drei und vier gelten jedoch nur, wenn ihr euch in den Jahren eurer Erwerbstätigkeit aus eurem Einkommen selbst unterhalten konntet.

Auslands-BAföG

Damit Studierende einen Auslandsaufenthalt finanzieren können, gibt es für Förderungsberechtigte grundsätzlich auch eine Unterstützung im Ausland.

Die Förderungsdauer hängt dabei stark davon ab, in welchem Land euer Aufenthalt stattfindet:

Innerhalb der EU und der Schweiz kann ein Aufenthalt bis hin zum ausländischen Ausbildungsabschluss gefördert werden. Außerhalb der EU wird in der Regel nur bis zu einem Jahr gefördert – unter besonderen Umständen aber auch bis zu zweieinhalb Jahre.



Besuche von Partnerhochschulen können für den gesamten Zeitraum gefördert werden. All dies gilt auch für Pflichtpraktika, wenn diese mindestens zwölf Wochen dauern.

Eure Reisekosten für Hin- und Rückreise, eventuell zusätzlich anfallende Kosten der Krankenversicherung, höhere Lebenshaltungskosten, sowie mögliche Studiengebühren, werden beim Auslands-BAföG auch über die in Deutschland üblichen Regelsätze hinaus gefördert. Die genaue Höhe hängt auch hier vom Land eures Aufenthalts ab.

Der Antrag auf Auslands-BAföG muss, anders als der Antrag auf inländische Förderung, beim zuständigen Auslandsamt gestellt werden. Welches Amt für welchen Staat zuständig ist, findet ihr am besten auf der Internetseite des BAföG heraus.

Wichtig ist auch, dass ihr euch auf die längere Bearbeitungszeit, die ein Antrag auf Auslands-BAföG mit sich bringt, einstellt und euren Antrag idealerweise mindestens ein halbes Jahr vor Beginn des Auslandsaufenthaltes stellt.

Leistungs- nachweis

Üblicherweise zum Ende des vierten Semesters müsst ihr für eine Fortsetzung eurer Förderung einen Leistungsnachweis erbringen. Das dafür notwendige Formblatt 5 muss vom Prüfungssekretariat ausgefüllt werden.

Wie viele Leistungspunkte (ECTS) zur Erfüllung eures Leistungsnachweises notwendig sind, kann sich von Prüfungsordnung zu Prüfungsordnung unterscheiden. Daher solltet ihr euch idealerweise im Laufe der ersten ein oder zwei Semester eures Studiums bei eurem Prüfungssekretariat über die aktuell benötigte Anzahl ECTS informieren.

Der Leistungsnachweis kann, wenn Prüfungsergebnisse noch nicht veröffentlicht wurden, bis zu vier Monate nach Beginn des fünften Semesters eingereicht werden, wenn abzusehen ist, dass ihr mit Bestehen der ausstehenden Klausur den Leistungsnachweis erfüllen könnt. Die Förderung erfolgt in dieser

Zeit unter Vorbehalt. Solltet ihr euren Leistungsnachweis am Ende also doch nicht erfüllen können, werden nach Beginn des fünften Semesters getätigte Zahlungen zurückverlangt.

Prüfungsleistungen, die nach Beginn des fünften Semesters abgelegt wurden, können für den Leistungsnachweis des vierten Semesters nicht berücksichtigt werden. Das gilt zum Beispiel für Prüfungen, die in der zweiten Klausurphase des Sommers, die bereits in das Wintersemester fällt, stattfinden.

In besonderen Fällen kann aber auch ein Aufschub für den Leistungsnachweis gewährt werden.

In folgenden Fällen kann ein solcher Aufschub gewährt werden:

- Ein Teil des Studiums wird während der ersten Semesters im Ausland absolviert, dieser Auslandsaufenthalt ist aber nicht im Studienverlaufsplan vorgesehen. Maximal ein Jahr Aufschub.
- Ihr könnt den regulären Leistungsstand krankheitsbedingt nicht erreichen. Eine Krankheit muss aber unbedingt mit Attest belegt werden. Der Aufschub hängt direkt mit dem Grad der attestierten Leistungseinschränkung zusammen.
- Wenn durch Verschulden der Hochschule eine Modulprüfung unmöglich abgelegt werden kann, da Geräte im entsprechenden Semester nicht zur Ver-

fügung stehen, niemand die Prüfung stellen kann oder ähnliches. Dies wird aber nur anerkannt, wenn ihr wirklich keinerlei Möglichkeit hattet, die Prüfung während eures bisherigen Studiums abzulegen.

- Mitwirken in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien, wie den Fachschaftsräten, dem Studierendenparlament oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss kann mit bis zu zwei Semestern Aufschub berücksichtigt werden.

- Solltet ihr eine zur Fortführung des Studiums zwingend notwendige Prüfung zum ersten Mal nicht bestehen, kann entsprechend ein Semester Aufschub gewährt werden.

- Eine Schwangerschaft wird mit einem Semester Aufschub berücksichtigt, die spätere Kindeserziehung bis zum fünften Lebensjahr mit einem Semester pro Lebensjahr, danach vom fünften bis siebten, achten bis zehnten und elften bis vierzehnten Lebensjahr jeweils nur mit einem Semester. Die Anzahl der Kinder ist dabei für die Höhe des Aufschubes irrelevant. Zudem müsst ihr euch trotz Schwangerschaft oder Kindeserziehung weiterhin überwiegend dem Studium widmen. Andernfalls müsstet ihr euch beurlauben lassen, wodurch dann ALG II greifen würde.

- Wenn ihr im Rahmen eures Studiums besondere Sprachkenntnisse erwerben müsst, die zwar vorausgesetzt werden, aber nicht Teil des Studienverlaufsplans sind und auch nicht durch die übliche Schulbildung abgedeckt sind (Deutsch, Englisch und Französisch, ggf. auch Latein sind also ausgeschlossen), kann bis zu ein Semester Aufschub gewährt werden.

- Pfllegt ihr nahe Angehörige mit Pflegegrad 3 oder schwerer, kann auch ein Aufschub gewährt werden. Die Dauer wird im Einzelfall geprüft.

Nahe Familienangehörige sind dabei Eltern, sowie Stief- und Schwiegereltern, Großeltern, Lebenspartner*innen, Geschwister, Lebenspartner*innen von Geschwistern und Geschwister von Lebenspartner*innen, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Schwieger- und Enkelkinder, sowie Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder von Lebenspartner*innen.

- Zudem definiert § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG noch die Möglichkeit des Aufschubes aufgrund „schwerwiegender Gründe“. Diese sind nicht näher definiert, erlauben unter ungewöhnlichen, tatsächlich äußerst schwerwiegenden Umständen aber auch einen gewissen Spielraum Fälle abzudecken, die in der obenstehenden Auflistung nicht berücksichtigt wurden.

Bei Verlängerungen der Förderungshöchstdauer durch Aufschub des Leistungsnachweises aufgrund einer chronischen Erkrankung, Schwangerschaft oder Kindeserziehung, werden die entsprechenden Förderungssemester an die regulär geförderten Semester angehängen, anders als bei anderen Gründen des Aufschubes aber als Vollzuschuss ausgezahlt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung des BAföG beginnt fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer. Bis zu diesem Zeitpunkt habt ihr dem Bundesverwaltungsamt jede eurer Adressänderungen mitzuteilen, damit rechtzeitig vor Beginn der Rückzahlung ein entsprechender Bescheid an euch zugestellt werden kann. Bei Erstbezug ab September 2019 geltet ihr spätestens dann als schuldenfrei, wenn 77 Monatsraten beglichen wurden; Bei einer Regelmonatsrate von 130 € also maximal 10.010 €. Sollte euer Einkommen gering ausfallen, kann die Rate auf Antrag eurerseits hin verringert werden. Die Restschuld verfällt nach 77 gezahlten Monatsraten – dann unabhängig von der Höhe.

Allgemein muss nur der Teil, der als Staatsdarlehen ausgezahlt wurde, erstattet werden. Solltet ihr also einen Aufschub der Förderungshöchstdauer aufgrund einer Behinderung, Schwangerschaft oder Kindeserziehung erhalten haben, in dem BAföG als Vollzuschuss gezahlt wurde, ist dieser Betrag von der Rückzahlung ausgeschlossen. Solltet ihr euer BAföG auf einen Schlag zurückzahlen wollen, werden Rabatte von bis zu 21% auf die maximale Rückzahlungssumme von 10.010 € gewährt. Solltet ihr diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen, wartet einfach den Rückzahlungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes ab und meldet dann eure Entscheidung.



ANTRAGS- STELLUNG

ANTRAGSTELLUNG

Erstantrag

Die notwendigen Antragsunterlagen findet ihr auf der Seite des Studierendenwerkes Aachen im Downloadbereich, oder persönlich vor Ort:

Studierendenwerk Aachen
 Amt für Ausbildungsförderung
 Pontwall 3
 52072 Aachen

Fertig ausgefüllte Anträge werden ebenso persönlich vor Ort eingereicht oder ihr schickt sie per Post zu. Am besten per Einschreiben mit Rückschein, damit ihr im Zweifelsfall einen Beweis habt, dass der Antrag eingegangen sein muss. In jedem Fall lohnt es sich, vorher eine Kopie der ausgefüllten Unterlagen zu machen, um später nachvollziehen zu können, welche Angaben ihr gemacht habt, sollte es zu Rückfragen kommen. Es ist zudem wichtig zu beachten, dass BAföG nicht rückwirkend geltend gemacht werden kann. Die Zahlung erfolgt frühestens ab Semesterbeginn und Monat der Antragstellung. Es lohnt sich also, wenn ihr eure Anträge frühestmöglich einreicht, unabhängig davon ob eure Unterlagen bereits vollständig sind. Der Bewilligungszeitraum eines Antrages beläuft sich auf ein Jahr. Danach wird ein Folgeantrag notwendig, um weiter gefördert zu werden.

Was brauche ich für den Erstantrag?

- Formblatt 1 (Erläuterung zu eurer Person, Wohnsituation, Einkommens und Vermögensverhältnissen, etc.)
 - o Zu belegen durch Kontoauszüge der Giro- und Sparkonten (so aktuell wie möglich), Kopie des Mietvertrages und ggf. weitere
- Anlage 1 zu Formblatt 1 (tabellarischer Lebenslauf)
- Formblatt 2 (Studienbescheinigung)
 - o Wird bei uns durch die „Studienbescheinigung nach §9 BAföG“ ersetzt, ist dem QIS zu entnehmen.
- Formblatt 3 (Einkommen Eltern)
 - o Von jedem Elternteil auszufüllen, als Beleg ist in der Regel die Einkommenssteuererklärung des vorletzten Kalenderjahres notwendig

Im Anschluss an eure Antragstellung erhaltet ihr hoffentlich als nächstes die Rückmeldung, dass ihr BAföG erhaltet. Gegebenenfalls werden bei offenen Fragen noch Unterlagen nachgefordert. Sollte euch kein BAföG bewilligt werden, könnt ihr Widerspruch einlegen.

FINANZIERUNG
IM STUDIUM

FINANZIERUNG IM STUDIUM

BAföG und Erwerbstätigkeit

Fasst man §21 ff BAföG grob zusammen, dürft ihr neben dem BAföG 5400 € brutto im Jahr dazu verdienen. Dieser Betrag setzt sich aus dem grundsätzlichen Freibetrag für euch selbst, einer Sozialpauschale, sowie der Anrechnung eurer Werbungskosten zusammen. Wie sich dieses Einkommen auf die Monate verteilt, spielt dabei keine Rolle.

Pflichtpraktika

Solltet ihr ein durch eure Prüfungsordnung vorgesehenes Pflichtpraktikum absolvieren, so wird jede Vergütung daraus als Ausbildungsvergütung betrachtet und vermindert euren BAföG Anspruch in voller Höhe des Einkommens. Vergütungen aus einem Dualen Studium oder vergleichbaren Ausbildungsverhältnissen werden genauso behandelt.

Sozialfonds

„Der Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V. wurde 1984 gegründet.

Studierende riefen eine Initiative ins Leben, um die Fortführung bzw. die Beendigung des Studiums für Studierende mit sozialen Schwierigkeiten bspw. finanziellen Probleme oder Schwangerschaft zu gewährleisten.

Der Sozialfonds der FH Aachen e.V. ist heute ein gemeinnütziger Verein an der Fachhochschule Aachen. Professor*innen, Mitarbeiter*innen, Studierende und Ehemalige der FH Aachen engagieren sich für das Wohl der Studierenden. Der Arbeitsschwerpunkt des Sozialfonds ist die Unterstützung in sozialen Belangen von Studierenden während des Studiums bzw. der Bachelor- oder Masterarbeit.“

Solltet ihr während eures Studiums also in einen finanziellen Engpass geraten, ist der Sozialfond eine Möglichkeit, zumindest vorübergehend Abhilfe zu schaffen. Alternativ könnt ihr aber auch selbst Mitglied werden, um zu helfen, das Angebot aufrecht zu erhalten.

Stipendien

Sollte euch die Möglichkeit ein Stipendium anzunehmen offenstehen, ist dies zweifelsfrei eine der besten Möglichkeiten, euer Studium zu unterstützen. Eine Vielzahl von Stiftungen unterstützen euch in fast allen Lebenssituationen. Die Förderung erstreckt sich über Zuschüsse zum Lebensunterhalt, Büchergeld

und Förderung von Auslandssemestern bis hin zur Gewährung zinsloser Darlehen.

Es gibt auch Stiftungen, die sich für bestimmte benachteiligte Gruppen einsetzen. In diesen Fällen ist die Förderung meist nicht direkt an gute Leistungen, sondern auch an eure persönliche Situation geknüpft.

Welche Stipendien für euch in Frage kommen, erfahrt ihr am einfachsten über einschlägige Onlineportale (bspw. e-fellows).

BAföG Studienabschlusshilfe

Solltet ihr eure Förderungshöchstdauer erreicht haben, gibt es die Möglichkeit für maximal 12 Monate eine weiterführende Studienabschlusshilfe durch das BAföG zu erhalten. Dabei würde das BAföG für die 12 Monate als Voll darlehen ausgezahlt, unterliegt aber weiterhin den üblichen Bedingungen des BAföG; ist also gegebenenfalls weiterhin vom Einkommen eurer Eltern abhängig, eure eigene Einkommensgrenze von 5.400 € im Jahr zählt weiterhin, und so weiter. Um für die Studienabschlusshilfe in Frage zu kommen, müsst ihr noch dem Grunde nach förderungsfähig sein, nicht mehr als vier Semester über der

Regelstudienzeit liegen und euren Abschluss innerhalb von 12 Monaten erreichen können.

Studienkredite

Ein Studienkredit ist immer elternunabhängig, hängt also nicht vom Einkommen eurer Eltern ab. Abhängig vom Kredit kann nicht nur das Erststudium, sondern auch Fortbildungen, Auslandsaufenthalte oder ganze Auslandsstudien gefördert werden. Wofür ihr das Geld verwendet, ist dabei nicht relevant. Wichtig ist den Instituten meist nur eine geregelte Rückzahlung in monatlichen Raten nach Ablauf der Karenzzeit. Verschiedene Anbieter von Studienkrediten sind:

- Proprietäre Studienkredite privater Bankinstitute
o Ggf. auch als reguläre Privatkredite
 - Bildungskredit BVA
 - Studien- und Bildungskredit KfW
 - Studiendarlehen eingetragener Vereine
-

ERSTE HILFE

ERSTE HILFE

Von Schwerpunktverlagerung bis zum Studienabbruch

Man unterscheidet:

- Die Schwerpunktverlagerung: Dies ist lediglich eine Änderung des Hauptfaches / der Vertiefung innerhalb des gleichen Studienfaches
- Der Fachrichtungswechsel: Der Wechsel zwischen zwei Studiengängen mit unterschiedlichem Ausbildungsziel. Aber auch der Wechsel von Fachhochschule zu Universität, selbst wenn ihr das gleiche Fach weiter studiert, wird als Fachrichtungswechsel gewertet.
- Den Studienabbruch: Die endgültige Aufgabe einer Ausbildung. Eine Schwerpunktverlagerung ist hinsichtlich des BAföG üblicherweise kein Problem. Die Fächer werden im Normalfall angerechnet und es kommt, wenn überhaupt, nur zu einer sehr geringfügigen Verlängerung des Studiums.

Ein Fachrichtungswechsel hingegen muss bis spätestens Ende des dritten Semesters vollzogen werden und das auch nur einmal. Ein späterer Fachrich-

tungswechsel kann in Einzelfallprüfung auch möglich sein, wenn durch anteilige Anrechnung von Fächern beim Wechsel nicht mehr als drei Semester verloren gehen.

Mit Studienabbruch erlischt der BAföG-Anspruch.

Wohngeld

Solltet ihr einen Ablehnungsbescheid des BAföG erhalten, der nicht aufgrund eines zu hohen Einkommens eurer Eltern ausgestellt wurde, könnt ihr anschließend Wohngeld beantragen. Wie viel Wohngeld euch zusteht, ist von der Anzahl der Mitbewohner, eurem Einkommen und der Höhe der Miete abhängig. Das Wohngeld ist aber auch durch einen Höchstbetrag gedeckelt, der durch den Mietspiegel der Gemeinde, die Ausstattung und das Alter der Wohnung, sowie der Anzahl der Mitbewohner bestimmt wird.

Wie viel das für euch sein kann, könnt ihr hier errechnen:

<http://asta.link/wohngeldrechner>

Bei Wohngeld handelt es sich nicht um ein Darlehen, es muss also nicht zurückgezahlt werden. Zu beantragen ist es in der jeweiligen Gemeinde.

Für den Antrag benötigt ihr:

- Ablehnungsbescheid des BAföG-Amtes
 - Mietvertrag
 - Einkommensnachweis
 - Krankenversicherungsnachweis
 - Immatrikulationsbescheinigung
-

Studieren mit Kind

Eltern haben generell Anspruch auf Kindergeld für ihre eigenen Kinder. Beantragen könnt ihr das Kindergeld bei der Familienkasse des Arbeitsamtes. Des Weiteren könnt ihr eine Verlängerung eurer Förderungshöchstdauer aufgrund von Kindeserziehung, sowie einen Betreuungszuschuss als Vollzuschuss durch das Amt beantragen.

Das Sozialreferat des AStA bietet für euch auch eine Beratung für Studieren mit Kind in enger Zusammenarbeit mit dem Familienbüro der FH an und hilft euch auch gerne bei der Antragstellung für den Kinderbetreuungszuschuss, der euch bei der Finanzierung einer Tagesbetreuung während Klausurvorbereitung, Krankheitsfällen o.ä. unterstützt.

Kindergeld

Kindergeld wird Eltern bis zum 18. Lebensjahr des Kindes ausgezahlt. Sollte das Kind eine Ausbildung absolvieren erhöht sich diese Altersgrenze auf 25 Jahre. Sollten deine Eltern – aus welchen Gründen auch immer – keinen Unterhalt, oder zumindest weniger als das Kindergeld für dich zahlen, so kannst du beantragen, dass das Kindergeld direkt an dich ausgezahlt wird. Ansprechpartner dafür ist die Familienkasse des Arbeitsamtes.

Rundfunkbeitragsbefreiung

Seit 2013 muss für jede Wohnung Rundfunkbeitrag gezahlt werden, unabhängig davon, wie viele Personen in der Wohnung leben oder wie viele Geräte vorhanden sind. Eine Wohnung ist dabei nahezu jede baulich abgeschlossene Einheit, die nicht ausschließlich über eine andere Wohnung erschlossen wird. Zu zahlen ist der Beitrag von jedem/ jeder Mieter*in der Wohnung. Wer wie viel zahlt, müssen Mieter*innen unter sich ausmachen. BAföG-Bezieher*innen können sich vom Rundfunkbeitrag befreien lassen.

Dafür stellt ihr einen Antrag, den ihr hier herunterladen könnt:

<https://www.rundfunkbeitrag.de/>

Der Antrag gilt dann für die Länge des BAföG Bewilligungszeitraums und muss somit jährlich erneuert werden. Ehepartner*innen sind automatisch mitbefreit, WG-Mitbewohner*innen jedoch nicht.

Beurlaubung

Statt einer Rückmeldung kann vor Beginn eines neuen Semesters eine Beurlaubung beantragt werden. Beurlaubungen gelten für ein Semester, müssen also entsprechend zu Semesterende erneuert werden.

Gründe für eine Beurlaubung können sein:

- Anhaltende Krankheit
- Auslandsstudium (sofern nicht von der Prüfungsordnung vorgesehen)
- Praktika oder Praxissemester (sofern nicht von der Prüfungsordnung vorgesehen)
- Pflege und Erziehung
- Schwangerschaft
- Verbüßen von Freiheitsstrafen
- Sonstige wichtige Gründe

Urlaubssemester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, somit gibt es in dieser Zeit aber auch kein BAföG. Dieses setzt ggf. erst mit dem nächsten regulären Semester wieder ein.



WEITERE
UNTERSTÜTZUNG

Hochschul- wechsel und Prüfungsordnung

Viele Studierende entscheiden sich für einen Hochschul-, Studiengang- oder Prüfungsordenungswechsel. Es ist nichts Ungewöhnliches, wenn ihr euch zu einem solchen Schritt entscheiden solltet. Unser Referat für Hochschulpolitik steht euch gerne beratend zur Seite, um euch den Übergang zu erleichtern. Aber auch wenn du Probleme mit einer Prüfung, oder allgemein Fragen zu deiner Prüfungsordnung hast, helfen wir gerne weiter.

Wir erklären dir die notwendigen Schritte und vermitteln dir die wichtigsten Kontaktpersonen.

Für Fragen zu Hochschulwechseln schreibe uns eine Mail an:
hochschulwechsel@asta.fh-aachen.org

Für Fragen zu deiner Prüfungsordnung schreibe eine Mail an:
prüfungsordnung@asta.fh-aachen.org

Rechtsberatung

Die Rechtsberatung ist für alle Studierende der Fachhochschule Aachen eine kostenlose Möglichkeit, sich vom Ärger mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, unfairen Strafzetteln, über Streit mit den Eltern oder Vermieter*innen bis zu Hilfe wegen einer Anzeige, anstehenden Abschiebung oder allen sonstigen Schwierigkeiten professionellen rechtlichen Rat einzuholen. Unsere praktizierenden Rechtsanwält*innen beraten euch im konkreten Fall und geben Tipps und Hinweise zum weiteren Vorgehen, zu möglichen Verfahrenskosten, Prozesskostenhilfe und vielem mehr. In Einzelfällen übernimmt der AstA auch das Prozesskostenrisiko für euch. Zudem kann euer Rechtsfall möglicherweise eine Präzedenz für die gesamte Studierendenschaft darstellen, daher ist es nie falsch, wenn ihr euch einmal bei uns meldet.

Einen Termin für die Rechtsberatung erhaltet ihr im AstA Sekretariat unter Vorlage eures Studierendenausweises. Dabei muss eine Kautions von 10 € hinterlegt werden, die bei Wahrnehmung des Termins erstattet wird.

Jülicher Studierende können einen Termin über den dortigen Fachschaftsrat vereinbaren. Die Anwält*innen besuchen auch den Campus dort regelmäßig.

Die Rechtsberatung findet ausschließlich nach Terminabsprache statt.

Transporter

Der AStA bietet euch zu günstigen Konditionen einen Transporter, den ihr für Umzüge oder Besorgungen mieten könnt. Weitere Informationen findet ihr unter:

<https://asta.fh-aachen.org/transporter>

Homepage und Forum

Die Homepage des AStA findet ihr unter www.asta.fh-aachen.org

Hier findet ihr alle wichtigen Informationen über den AStA und die anderen Gremien an der Hochschule, sowie aktuelle Artikel rund um Hochschulpolitik, Kultur und Studium allgemein. Zudem könnt ihr über diese Seite auch unser Forum erreichen. Auf dieses Forum haben ausschließlich Studierende Zugriff (dies wird bei Anmeldung einmalig überprüft), daher könnt ihr euch dort ungestört austauschen.



KONTAKT & IMPRESSUM

Kontakt

BAföG Beratung
Stephanstraße 58-62
52064 Aachen
Tel: 0241 6009 52810
E-Mail:

studienfinanzierung@asta.fh-aachen.org

Impressum

AStA FH Aachen
Stephanstraße 58-62
52064 Aachen

Inhalte: Robin Knipprath
Satz & Gestaltung: Alina Seeberg
Bilder: Unsplash
Druck: Die Umweltdruckerei
Auflage: 4.000
V.i.S.d.P.: Marco Trawinsky

Klimaneutral gedruckt mit Bio-Farben
auf 100 % Recyclingpapier.



www.dieUmweltDruckerei.de

